

Geschäftszahl: 2026-0.672.897

Informationsbegehren, Covid-19-Kurzarbeitsanträge

Sehr geehrter

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat Ihren schriftlichen Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Kurzarbeiterbeihilfeanträge“ am 6.8.2026 erhalten.

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

Das BMASGPK erlaubt sich Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Antrag nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ressorts fällt. Gemäß § 7 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jenes Organ, bei dem ein Antrag einlangt und zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

Demgemäß werden Sie ersucht, Ihren Antrag bei der für die Behandlung Ihres Ansuchens zuständigen Stelle, dem Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich, einzubringen. Das Arbeitsmarktservice war für die administrative Abwicklung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe zuständig und hat entsprechend Begehren genehmigt oder zurückgewiesen.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen: Gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, ist ein Antrag auf Zugang zu Informationen möglichst präzise zu bezeichnen. Andernfalls kann der Antrag mangels Bestimmtheit nicht weiter behandelt werden.

Bei der Kurzarbeitsbeihilfe handelt es sich um eine betriebsbezogene Beihilfe. Den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe stellt der Arbeitgeber, die Kurzarbeitsbeihilfe wird auch an diesen geleistet. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine „Kurzarbeiterbeihilfe“ vom AMS. Stattdessen zahlt der Betrieb für die geleistete Arbeitszeit das aliquote Entgelt und für die Ausfallstunden die sogenannte Kurzarbeitsunterstützung aus. Folgende Fragen können daher sinngemäß nicht beantwortet werden:

- „Wie viele Covid19-Kurzarbeiterbeihilfeanträge von Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, vollem ALVG-Anspruch und unterzeichneter Sozialpartnervereinbarung wurden (bitte aufgeschlüsselt auf Phase1/2/3) abgelehnt?“
- „Wie viele Arbeitnehmer wurden über die Ablehnung ihrer Anträge informiert?“
- „Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass die Arbeitnehmer mit abgelehnten Anträgen [aufgrund nicht vorliegender Betriebseigenschaft] davon wenigstens irgendwie auch Kenntnis erlangen können um wenigstens die Möglichkeit zu bekommen, durch das Arbeits- und Sozialgericht eine Feststellung zu erhalten?“

Sollten Ihre Fragen zur COVID-19-Kurzarbeit durch die Lektüre der vom BMASGPK und AMS in Auftrag gegebenen Evaluierung der COVID-19-Kurzarbeit (aufrufbar über <https://www.sozialministerium.gv.at/Services/Studien.html>) nicht beantwortet werden, müssten Sie diese bei einem an das AMS gerichteten Informationsbegehren inhaltlich entsprechend genau präzisieren.

Sie haben gemäß § 11 Abs. 1 IFG die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Erlassung des Bescheids in Hinblick auf die Nichtgewährung des Zuganges zu den begehrten Informationen zu stellen. Dieser Antrag ist beim BMASGPK einzubringen. Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 1 IFG gebührenfrei.

Wien, .

Für die Bundesministerin:

Mag.rer.soc.oec. Hannes Edlinger